

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 115/09 B

L 5 U 154/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 15 U 220/05 (SG Speyer)

1. ,

2. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. März 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Kläger haben zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Kläger stützen die Beschwerde auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Eine Divergenz ist dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die die obersten Gerichtshöfe aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht den Zulassungsgrund der Abweichung begründet. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG den rechtlichen Kriterien - hier des BSG - widersprochen und andere Maßstäbe entwickelt hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34).
- 3 Die Kläger haben zwar Aussagen zitiert, die sie dem zitierten Urteil des BSG bzw dem angefochtenen Urteil des LSG entnommen haben. Es wird aber nicht deutlich, dass die wiedergegebenen Rechtssätze sich widersprechen, insbesondere soweit das LSG ausgeführt habe, dass in dem dem Urteil des BSG vom 2.12.2008 - B 2 KN 1/08 U R - zu Grunde liegenden Fall bereits bei Inkrafttreten der Änderung der Berufskrankheitenverordnung (BKV) ein Verfahren zur Feststellung einer Wie-BK anhängig gewesen sei. Die Kläger zeigen nicht auf, dass diese Aussage des LSG einer solchen im Urteil des BSG widersprechen könnte. Dazu hätten sie sich damit auseinandersetzen müssen, dass das BSG eine Differenzierung danach zugelassen hat, ob bei Inkrafttreten der neuen BKV ein Antrag gestellt oder ein Feststellungsverfahren eingeleitet war (BSG vom 2.12.2008 - B 2 KN 1/08 U R - Juris RdNr 20). Da es hieran fehlt, ist nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt worden, dass die abstrakt-generellen Rechtssätze im Urteil des LSG von denjenigen im Urteil des BSG abweichen.
- 4 Soweit die Kläger den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend machen, haben sie diesen nicht in der erforderlichen Weise

bezeichnet. Sie werfen die "Fragen" auf,

"..., daß der Vorrang des förmlichen Parlamentsgesetzes vor einer Berufskrankheitsverordnung im vergleichbaren Fall uneingeschränkt zur Anwendung kommt, wobei es zum Nachweis der neuen Erkenntnisse auf die letzte mündliche Verhandlung ankommt, also vorliegend auf den 05.03.2009, Entscheidungsdatum des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz."

"..., daß eine Arbeitgeberanzeige einer Berufskrankheit hinsichtlich des Erkrankungs-bilds alle Asbesterkrankungen erfaßt, deren Anspruchsgrundlage in Betracht kommt."

- 5 Die aufgeworfenen Fragen sind nicht aus sich heraus verständlich. Ihnen ist nicht zu entnehmen, dass abstrakt-generelle Rechtsfragen zur Auslegung und Anwendung von Bundesrecht (§ 162 SGG) formuliert worden wären, denn sie sind auf die Gegebenheiten des Einzelfalls zugeschnitten. Die Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall ist aber nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde. Auch haben die Kläger nicht aufgezeigt, dass ihre Fragen trotz der in den Urteilen des Senats vom 2.12.2008 (*B 2 KN 1/08 U R*, *B 2 KN 3/07 U R*) entwickelten Maßstäbe noch klärungsbedürftig sind.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

